

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026

Nr. 66

ausgegeben am 24. Februar 2026

---

## Verordnung

vom 24. Februar 2026

### betreffend die Abänderung der Verordnung über Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Aviären Influenza

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Bst. c und Art. 13 des Gesetzes vom 13. Juli 1966 über die Organisation der Tierseuchenpolizei (Tierseuchenpolizeigesetz; TSPG), LGBL 1966 Nr. 17, verordnet die Regierung:

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 26. November 2025 über Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Aviären Influenza, LGBL 2025 Nr. 544, wird wie folgt abgeändert:

Art. 9 Abs. 2 bis 4

2) Ausgenommen von der Verbringungssperre nach Abs. 1 ist Hausgeflügel aus Tierhaltungen, welche die Massnahmen nach Art. 8 seit mindestens 21 Tagen einhalten.

3) Der Landestierarzt kann Ausnahmen von der Verbringungssperre bewilligen.

4) Die Tierhalter sind für die Einhaltung der Vorgaben nach Abs. 1 und 2 verantwortlich.

## Art. 11

### *Märkte, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen*

- 1) Die Durchführung von Märkten, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen für Hausgeflügel in Kontrollgebieten ist verboten.
- 2) Hausgeflügel aus Tierhaltungen in Kontrollgebieten darf nicht an Märkten, Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen aufgeführt werden.
- 3) Hausgeflügel aus Tierhaltungen in Beobachtungsgebieten darf an Märkten, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen nur aufgeführt werden, wenn die Massnahmen nach Art. 8 seit mindestens 21 Tagen eingehalten werden.
- 4) Die Organisatoren der Veranstaltungen sind für die Einhaltung der Vorgaben nach Abs. 1 bis 3 verantwortlich.

## II.

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Brigitte Haas*  
Fürstliche Regierungschefin